

# STADT WOLMIRSTEDT

## Die Bürgermeisterin



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>öffentlich</b>
-------------------------	-------------------

<b>Beschluss-Nr.:</b> 212/2019-2024	<b>Datum:</b> 09.02.2021	<b>Zeichen:</b> OuS/FS
--	-----------------------------	---------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Mose	01.03.2021	3	/	/
Ortschaftsrat Elbeu	02.03.2021	3	/	/
Ortschaftsrat Farsleben	03.03.2021	5	/	/
Ortschaftsrat Glindenberg	04.03.2021	5	/	/
Bau- und Wirtschaftsausschuss	09.03.2021	7	/	/
Kultur- und Sozialausschuss	10.03.2021	7	/	/
Finanzausschuss	11.03.2021	7	/	/
Hauptausschuss	15.03.2021	9	/	/
Stadtrat	25.03.2021	27	/	/

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

**Betreff:**  
 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

**Beschluss:**  
 Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	F. Schröder		

**Sachdarstellung:**

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Magdeburg (u.a. VG MD, Urteil vom 16.07.2017, 7 A 192/16 MD m. w. N.) ist die Abrechnung nach vollen Stunden in einer satzungsrechtlichen Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Bislang war eine Abrechnung nach einer kürzeren Zeiteinheit, zum Beispiel im Viertelstundentakt, maximal jedoch im Halbstundentakt, zulässig (u.a. OVG Lüneburg, Urteil von 28.06.2012, 11 C 234/11).

Mit Urteil vom 16.07.2020 (7 A 299/19) hat das VG MD nun entschieden, dass auch die Viertelstundentaktung unzulässig ist. Nach Auffassung des Gerichts ist eine satzungsrechtliche Regelung über die Bemessung des Kostenersatzes eines Feuerwehreinsatzes nicht mit Art 3 Abs.1 GG vereinbar, wenn danach für jede angefangene Viertelstunde eine volle Viertelstunde berechnet bzw. als Mindestbetrag die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben wird. Insofern fehlt es an einem sachlichen Grund der Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte sowie der Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte, weil die Abrechnung der Einsatzzeit nach kürzeren Zeitintervallen möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Nichtigkeit einer derartigen Satzungsregelung führt zur Nichtigkeit der gesamten Satzung und des dazugehörigen Kostenersatztarifs.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde empfiehlt daher, die Mindestbetragsregelung zu streichen und auf minutengenaue Abrechnung umzustellen

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht  
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

ja  nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro: 7.500

Veranschlagung: im Haushalt  ja  nein  
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021  
Produktkonto: 12611 432100

**Anlagen:** - 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt  
- Synopse